



**Zweckverband
der Schulgemeinden
im Bezirk Andelfingen**

Vereinbarung gültig ab 01. Januar 2020

Vereinbarung Zweckverband der Schulgemeinden im Bezirk Andelfingen

gültig ab 01.01.2020

1. Bestand und Zweck

- Art. 1 Bestand
- Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz
- Art. 3 Zweck
- Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 5 Organe
- Art. 6 Amtsdauer
- Art. 7 Zeichnungsberechtigung
- Art. 8 Bekanntmachung

2.2. Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes

2.2.1. Allgemeines

- Art. 9 Stimmrecht
- Art. 10 Verfahren
- Art. 11 Zuständigkeit

2.2.2. Volksinitiative

- Art. 12 Volksinitiative
- Art. 13 Zustandekommen

2.2.3. Fakultatives Referendum

- Art. 14 Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- Art. 15 Ausschluss des Referendums

2.3. Die Verbandsgemeinden

- Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden
- Art. 17 Beschlussfassung

2.4. Delegiertenversammlung

- Art. 18 Zusammensetzung
- Art. 19 Konstituierung
- Art. 20 Offenlegung der Interessenbindung
- Art. 21 Kompetenzen
- Art. 22 Vorsitz und Aktuar
- Art. 23 Einberufung
- Art. 24 Beschlussfähigkeit
- Art. 25 Weitere Teilnehmer mit beratender Stimme
- Art. 26 Wahlen und Abstimmungen
- Art. 27 Öffentlichkeit der Verhandlungen
- Art. 28 Anfragerecht der Delegierten

2.5. Der Vorstandsvorstand

- Art. 29 Zusammensetzung
- Art. 30 Offenlegung der Interessenbindungen
- Art. 31 Allgemeine Befugnisse
- Art. 32 Finanzbefugnisse
- Art. 33 Aufgabendelegation
- Art. 34 Beschlussfassung
- Art. 35 Einberufung und Teilnahme

2.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

- Art. 36 Zusammensetzung
- Art. 37 Aufgaben
- Art. 38 Beschlussfassung
- Art. 39 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte
- Art. 40 Prüfungsfristen

2.7. Prüfstelle

- Art. 41 Aufgaben der Prüfstelle
- Art. 42 Einsetzung der Prüfstelle

3. Personal und Arbeitsvergaben

- Art. 43 Anstellungsbedingungen
- Art. 44 Öffentliches Beschaffungswesen

4. Verbandshaushalt.

- Art. 45 Finanzhaushalt
- Art. 46 Finanzierung der Betriebskosten
- Art. 47 Finanzierung der Investitionen
- Art. 48 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse
- Art. 49 Haftung

5. Aufsicht und Rechtsschutz

- Art. 50 Aufsicht
- Art. 51 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

- Art. 52 Eintritt
- Art. 53 Auflösung

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 54 Einführung eigener Haushalt
- Art. 55 Umwandlung der Investitionsbeiträge
- Art. 56 Inkrafttreten

Vereinbarung Zweckverband der Schulgemeinden im Bezirk Andelfingen

gültig ab 01.01.2020

1. Bestand und Zweck**Art. 1 Bestand**

Die Primarschulgemeinden Adlikon, Andelfingen, Benken, Dachsen, Flurlingen, Humlikon, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Ossingen, Trüllikon und Truttikon, die Schulen der politischen Gemeinden Henggart, Rheinau, Thalheim, Feuerthalen und Stammheim, die Sekundarschule Andelfingen, die Sekundarschulkreise Marthalen und Uhwiesen, der Schulkreis Ossingen-Truttikon, und die Schulgemeinde Flaachtal bilden unter dem Namen **Zweckverband der Schulgemeinden im Bezirk Andelfingen** auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Humlikon.

Art. 3 Zweck

Der Verband bezweckt die Lösung besonderer schulischer Aufgaben. Er betreibt die Heilpädagogische Schule in Humlikon, einen Logopädischen Dienst, einen Schulpsychologischen Dienst und eine Psychomotorische Therapiestelle.

Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich und erfordert eine Revision dieser Vereinbarung.

2. Organisation**2.1. Allgemeine Bestimmungen****Art. 5 Organe**

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes (Urnenabstimmung);
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung;
4. der Vorstand;
5. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Die Erneuerungswahlen finden jeweils nach den Erneuerungswahlen für die Gemeindebehörden bis spätestens im September des Wahljahres statt.

Für die Organe des Zweckverbandes besteht Amtszwang.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin bzw. der Präsident und das Aktuariat gemeinsam.

Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Bekanntmachung

Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2. Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes

2.2.1. Allgemeines

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

Art. 10 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Verbandsvorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren; unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Vereinbarung und die Auflösung des Zweckverbandes;
4. die Beschlussfassung über neue, einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über CHF 1'000'000.– oder wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über CHF 100'000.–.

2.2.2. Volksinitiative

Art. 12 Volksinitiative

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Vereinbarung und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

Art. 13 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 700 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.2.3. Fakultatives Referendum

Art. 14 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung

1. wenn binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 700 Stimmberechtigte beim Vorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;
2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt.

Art. 15 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Wahlen;
2. die Genehmigung der Jahresrechnungen;
3. die Festsetzung des Budgets;
4. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von unter CHF 1'000'000.– oder wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von unter CHF 100'000.–;
5. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;
6. Anträge an die Verbandsgemeinden;
7. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten;
8. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;
9. Beschlüsse über die Schaffung neuer Stellen der Verbandsverwaltung

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

Vereinbarung Zweckverband der Schulgemeinden im Bezirk Andelfingen

gültig ab 01.01.2020

1. die Änderung dieser Vereinbarung;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
3. die Auflösung des Zweckverbandes.

Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Zweckverbandsvereinbarung übt der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

Art. 17 Beschlussfassung

Änderungen der Vereinbarung, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Vereinbarung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden.

2.4. Delegiertenversammlung**Art. 18 Zusammensetzung**

Die Delegiertenversammlung besteht aus je einer Vertretung pro Verbandsgemeinde. Gemeinden mit mehr als 100 Schülerinnen und Schülern bestellen pro weitere 100 (und angebrochene Hunderter) ein zusätzliches Mitglied.

Die Gemeinden, welche die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten stellen, haben Anspruch auf einen zusätzlichen Delegierten.

Die Mitglieder der Delegiertenversammlung werden durch die Schulpflege als Gemeindevorstand oder als eigenständige Kommission einer politischen Gemeinde gewählt, wobei eine Person zwingend der Schulpflege angehören muss, weitere Personen jedoch frei bestimmt werden können.

Art. 19 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres bisherigen Präsidenten oder ihrer bisherigen Präsidentin selbst. Sie wählt:

1. die Präsidentin bzw. den Präsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird;
2. die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird;
3. die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler.

Art. 20 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 21 Kompetenzen

Der Delegiertenversammlung stehen im Weiteren folgende Geschäfte zu:

1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;
2. der Entscheid über die Schaffung weiterer Einrichtungen und Dienste zur Erfüllung des Verbandszweckes gemäss Art. 3;
3. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, die nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen, mit Ausnahme von Präsidium und Vizepräsidium;
4. die Schaffung von Stellen der Verbandsverwaltung;
5. die Wahl der Rechnungsprüfungskommission einer Verbandsgemeinde als Rechnungsprüfungskommission des Verbandes;
6. der Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung;
7. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
8. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes zu Initiativen;
9. die Festsetzung des Budgets und die Bewilligung der Nachtragskredite;
10. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans;
11. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
12. die Kenntnisnahme der Geschäftsberichte von Vorstand und Diensten;
13. die Beschlussfassung über neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck soweit nicht der Vorstand zuständig ist:
 - a) einmalige Ausgaben bis CHF 1'000'000.–
 - b) wiederkehrende Ausgaben bis CHF 100'000.–;
14. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;
15. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;
16. der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung, insbesondere die Gebührenverordnung.

Art. 22 Vorsitz und Aktuar

Das Präsidium oder das Vizepräsidium des Verbandes leitet die Delegiertenversammlung.

Der Sekretär bzw. die Sekretärin führt das Aktuarat des Verbandes.

Art. 23 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf und auf Verlangen des Vorstands oder von mindestens einem Drittel der Delegierten zusammen, in der Regel jedoch zweimal pro Jahr.

Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 21 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 24 Beschlussfähigkeit

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr, bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid der Versammlungsleitung.

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Verbandsvorstands. Die Delegierten können zu den Anträgen des Verbandsvorstands Änderungsanträge stellen.

Die Mitglieder des Verbandsvorstands, die nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.

Art. 25 Weitere Teilnehmer mit beratender Stimme

Es besteht die Möglichkeit im Einzelfall je nach Bedarf weitere Personen (z.B. Leitungen der Dienste, Angestellte mit pädagogischen, beraterischen oder therapeutischen Aufgaben, Vertreter des Bezirksrats und des Jugendsekretariats etc.), beizuziehen. Diese nehmen mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teil.

Art. 26 Wahlen und Abstimmungen

In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

Art. 27 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Art. 28 Anfragerecht der Delegierten

Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.

Die Anfrage ist spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Verbandsvorstand schriftlich einzureichen und wird von diesem spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.

In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

2.5. Der Verbandsvorstand**Art. 29 Zusammensetzung**

Der Verbandsvorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

Nach Möglichkeit sollte ein Mitglied aus dem Kreis der Eltern eines Kindes an der Heilpädagogischen Schule stammen.

Art. 30 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder des Verbandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegierten gelten entsprechend.

Art. 31 Allgemeine Befugnisse

Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;
4. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;
5. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
7. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 32 Finanzbefugnisse

Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 25'000.-- und bis insgesamt CHF 50'000.-- pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 25'000.-- und bis insgesamt CHF 50'000.-- pro Jahr.

Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;

3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 50'000.– und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 30'000.–;
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;

Art. 33 Aufgabendelegation

Der Verbandsvorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an seine Ausschüsse oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.

Art. 34 Beschlussfassung

Der Verbandsvorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 35 Einberufung und Teilnahme

Der Verbandsvorstand tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten und auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Der Verbandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

2.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 36 Zusammensetzung

Als RPK des Zweckverbands amtiert die RPK einer Verbandsgemeinde. Diese wird auf Anfang einer Amtsperiode durch die Delegiertenversammlung bestimmt.

Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegierten gelten entsprechend.

Art. 37 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Verpflichtungskredite. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 38 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Vereinbarung Zweckverband der Schulgemeinden im Bezirk Andelfingengültig ab 01.01.2020

Art. 39 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

Mit den Anträgen legt der Verbandsvorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 40 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.7. Prüfstelle**Art. 41 Aufgaben der Prüfstelle**

Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

Sie erstattet dem Verbandsvorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 42 Einsetzung der Prüfstelle

Der Verbandsvorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben**Art. 43 Anstellungsbedingungen**

Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstands.

Art. 44 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt**Art. 45 Finanzhaushalt**

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 46 Finanzierung der Betriebskosten

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Die Finanzierungsquote richtet sich nach der berechtigten absoluten Steuerkraft.

Die Beiträge werden jährlich aufgrund der letzten vom Statistischen Amt veröffentlichten Zahlen festgelegt.

Soweit Primar- und Sekundarschulgemeinden getrennt sind, wird die Steuerkraft zu 8/11 dem Primarschulgut und zu 3/11 dem Sekundarschulgut zugerechnet.

Art. 47 Finanzierung der Investitionen

Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Art. 48 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2019 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 49 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes. Der Haftungsanteil richtet sich nach der Finanzierungsquote.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 50 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 51 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Andelfingen Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtsachen oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Vorstandes oder von Angestellten kann beim Vorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Vorstandes kann Rekurs erhoben werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 52 Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, frühestens aber fünf Jahre nach ihrem Eintritt in den Verband, auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu 100 % in ein Darlehen umgewandelt, das zu einem Zinssatz von 1.5 % zu verzinsen und innert 10 Jahren zurückzuzahlen ist.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

gültig ab 01.01.2020

Art. 53 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach ihren Beteiligungen.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 54 Einführung eigener Haushalt**

Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2020 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art 55 Umwandlung der Investitionsbeiträge

Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2019 finanzierten und in den Gemeindefinanzrechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2019 geleistet haben, werden in Darlehen der Gemeinden umgewandelt. Die Darlehen werden zu 1.5% verzinst und innerhalb von 10 Jahren zurückbezahlt. Eine vorzeitige Rückzahlung ist möglich.

Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2018 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2020 in unverzinsliche Beteiligungen der Gemeinden umgewandelt.

Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes. Das Verhältnis der Beteiligungen ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Art. 56 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinde auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Zweckverbandsvereinbarung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

Mit dem Inkrafttreten dieser Zweckverbandsvereinbarung wird die Vereinbarung vom 1. Januar 2010 aufgehoben.

Vereinbarung Zweckverband der Schulgemeinden im Bezirk Andelfingen

gültig ab 01.01.2020

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung am 28.01.2019 in Humlikon

Zweckverband der Schulgemeinden im Bezirk Andelfingen

Die Präsidentin:
Petra Lieb

Die Aktuarin:
Karin Walt



**Beschlussfassung durch die Urnenabstimmung vom 1. September 2019 in allen
Verbandsgemeinden.**

**Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich mit RRB Nr. 1120 vom
4. Dezember 2019**

Die Vereinbarung tritt am 01.01.2020 in Kraft

C

C